

Umstellungsleitfaden



Origin & Preferences

Brexit-Anpassungen vornehmen (EU)

www.aeb.com

AEB

Rechtliche Hinweise

Bestimmte Funktionalitäten, die in diesem oder anderen Produktdokumenten beschrieben werden, sind nur verfügbar, wenn die Software entsprechend eingerichtet ist. Das Einrichten geschieht je nach Produktreihe entweder in Abstimmung mit Ihrem Ansprechpartner bei AEB oder anhand eines entsprechenden Dokumentes, das Sie von Ihrem Ansprechpartner bei AEB erhalten. Details regelt der Vertrag, den Sie mit AEB abgeschlossen haben.

„AEB“ bezieht sich grundsätzlich auf das Unternehmen, mit dem Sie als Kunde den jeweiligen Vertrag abgeschlossen haben. In Betracht kommen die AEB SE oder die von ihr mehrheitlich kontrollierten verbundenen Unternehmen. Eine Übersicht dieser Unternehmen finden Sie auf unseren Webseiten www.aeb.com bzw. www.aeb.com/de. Ausnahmen davon werden durch spezifische Nennung des Unternehmens kenntlich gemacht.

Die Benutzung des Programms erfolgt ausschließlich gemäß den vertraglichen Lizenzbestimmungen.

Warenzeichen

In dieser Produktinformation sind Warenzeichen nicht explizit als solche gekennzeichnet – wie dies in technischen Dokumentationen üblich ist:

- Adobe, Acrobat und Reader sind Marken oder eingetragene Marken von Adobe Systems Inc.
- HTML und XML sind Marken oder eingetragene Marken des W3C®, World Wide Web Consortium, Massachusetts Institute of Technology.
- TIBCO Jaspersoft Business Intelligence Suite ist eine Marke der TIBCO SOFTWARE INC.
- Java und Oracle sind eingetragene Marken der Oracle Corporation.
- Microsoft Windows, MS Word, MS Excel und MS SQL sind eingetragene Marken der Microsoft Corporation.
- Salesforce, Sales Cloud und weitere sind Marken von salesforce.com, inc.
- SAP und SAP S/4HANA sind Marken oder eingetragene Marken der SAP SE.
- SAPERION ist ein Warenzeichen der Perceptive Software Deutschland GmbH.
- Sybase SQL Anywhere ist Marke oder eingetragene Marke der Sybase Inc. Sybase ist ein Unternehmen der SAP.

Alle anderen Produktnamen werden als eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Firma angenommen. Alle Warenzeichen werden anerkannt.

Die Angaben in diesem Dokument sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken.

Urheberrechte

Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, vorbehalten, kein Teil dieser Produktinformation sowie des dazugehörigen Programms darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder sonstige Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung von AEB reproduziert oder vervielfältigt werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an Kunden von AEB zum Zweck der internen Verwendung im Zusammenhang mit der Nutzung lizenzierter Software von AEB. Eine erneute Weitergabe in jedweder Form an Dritte, Mitarbeiter des Kunden ausgenommen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von AEB gestattet und ebenfalls ausschließlich für einen Gebrauch im Zusammenhang mit lizenzierter Software von AEB bzw. der AFI Solutions GmbH (AFI GmbH) zulässig.

AEB Plug-ins für SAP®: Verwendung von produktinternem Code von AEB

Im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung ist jederzeit mit Änderungen der internen Programmierung des Standardsystems zu rechnen. Funktionalitäten der internen Programmierung (z.B. im SAP-Objektcode) dürfen deshalb vom Kunden nicht über eigene Programmierungen direkt angesprochen werden. Zum Zweck der Nutzung durch den Kunden dokumentierter Code, wie beispielsweise eine Übergabeschnittstelle zum Aufruf von Funktionalitäten des Produkts, ist hiervon ausgenommen.

© 2020

Stand: 29.01.2020

Inhalt

1	Hintergrund	1
2	Szenario 1: Keine Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich	2
2.1	Waren im Vereinigten Königreich	2
2.2	Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen	2
2.3	Auswertungen ausführen	2
2.4	Adressdaten britischer Lieferanten umstellen	3
2.5	Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB	3
2.6	Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB	4
2.7	Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen	4
2.8	Materialien neu kalkulieren	4
2.9	Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen	4
2.10	Adressdaten britischer Kunden umstellen	5
3	Szenario 2: Eingeschränkte Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich	6
3.1	Waren im Vereinigten Königreich	6
3.2	Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen	6
3.3	Auswertungen ausführen	6
3.4	Adressdaten britischer Lieferanten umstellen	7
3.5	Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB	7
3.6	Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB	8
3.7	Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen	8
3.8	Materialien neu kalkulieren	8
3.9	Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen	9
3.10	Adressdaten britischer Kunden umstellen	9
4	Weitere Hinweise	9

1 Hintergrund

Nach einer wendungsreichen Vorgeschichte wird das Vereinigte Königreich zum 31. Januar 2020 die Europäische Union verlassen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit tritt dann das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in Kraft, welches einen Übergangszeitraum bis zunächst 31. Dezember 2020 vorsieht. Während dieses Übergangszeitraums sollen die späteren Beziehungen zwischen Vereinigtem Königreich und EU ausgehandelt und ggf. ein Freihandelsabkommen geschlossen werden. In zollrechtlicher Hinsicht soll während des Übergangszeitraums so verfahren werden, als ob das Vereinigte Königreich weiterhin EU-Mitglied ist.

Das Thema Präferenzen muss jedoch gesondert betrachtet werden: Auch bei einem Brexit mit Austrittsabkommen ist das Vereinigte Königreich bereits während der Übergangsfrist nicht mehr Mitglied der EU. Somit ist es auch nicht mehr Vertragspartner der Handelsabkommen der EU. Für Unternehmen bedeutet dies unter anderem, dass Produkte ggf. die EU-Ursprungseigenschaft verlieren bzw. dass Erzeugnisse neu kalkuliert werden müssen. Entsprechend müssen Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Ursprung aus dem Vereinigten Königreich ggf. widerrufen werden. Ist dies bei Ihrem Produkt der Fall, folgen Sie der Handlungsanleitung, wie Sie dies in Origin & Preferences und ggf. in Ihrem ERP-System umsetzen (Szenario 1, Kapitel 2).

Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Partnerstaaten der Freihandelsabkommen darum zu bitten, das Vereinigte Königreich während der Übergangsfrist weiterhin wie ein EU-Mitglied zu behandeln. Informationen zu dem Ergebnis stehen zum aktuellen Zeitpunkt aus. Es gilt aber als unwahrscheinlich, dass alle Freihandelspartner dem zustimmen.

Wenn Sie sich in eigener Verantwortung dafür entscheiden, Waren aus dem Vereinigten Königreich im Übergangszeitraum in Bezug auf bestimmte Bestimmungsländer weiterhin als EU-Ursprungserzeugnisse zu behandeln, finden Sie die notwendigen Schritte in der Handlungsanleitung zum Szenario 2 (Kapitel 3).

» Das in diesem Dokument beschriebene Vorgehen setzt voraus, dass Sie in lieferantenseitigen Nachweisen Präferenzen anpassen. Die Änderungen können Sie in der Software als Kommentare in den Vorgängen dokumentieren. Den Stand der Präferenzen vor der Änderung können Sie bei Bedarf anhand der Originaldokumente nachweisen. In den Kalkulationsprotokollen wird der Stand der Präferenzen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kalkulation festgehalten. Einen neuen Stand erhalten Sie durch eine erneute Kalkulation der Erzeugnisse.

2 Szenario 1: Keine Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich

2.1 Waren im Vereinigten Königreich

Für folgende Waren müssen Sie die Prozesse so umgestalten, dass diese künftig außerhalb von Origin & Preferences behandelt werden:

- Waren, die sich physisch im Vereinigten Königreich befinden
- Waren, die Sie im Vereinigten Königreich herstellen
- Waren, die Sie in das Vereinigte Königreich importieren bzw. aus dem Vereinigten Königreich exportieren

Hier sind in der Regel Anpassungen an Ihrem ERP-System erforderlich. Zudem müssen bereits ermittelte Präferenzen für diese Waren ggf. entfernt und Lieferantenerklärungen ggf. widerrufen werden.

2.2 Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen

Wenn Sie kundenindividuelle Dokumente einsetzen, prüfen Sie, ob auf den von Origin & Preferences erstellten Lieferantenerklärungen das Vereinigte Königreich (GB) als EU-Mitgliedstaat genannt ist und dies entfernt werden sollte.

» Für Anpassungen der Dokumente wenden Sie an Ihren Ansprechpartner bei AEB.

2.3 Auswertungen ausführen

Sie können die vom Brexit betroffenen Materialien und Nachweise mithilfe von Auswertungen ermitteln. Diese finden Sie unter *System – Auswertungen*. Die folgenden Auswertungen stehen Ihnen dazu zur Verfügung:

- Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB
- Nachweise an Kunden in GB
- Nachweise von Lieferanten aus GB
- Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB
- Präferenzberechtigte Materialien von Lieferanten aus GB
- Stücklisten mit Produktionsland GB

Anschließend können Sie die Nachweise bzw. Nachweispositionen entsprechend bearbeiten.

2.4 Adressdaten britischer Lieferanten umstellen

Setzen Sie die Nachweisart Ihrer britischen Lieferanten auf „NEM“.

Wenn Sie die Nachweisart des Lieferanten per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollte hier zukünftig die Nachweisart „NR“ übergeben werden. Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die von Ihnen im System durchgeführte Änderung bei erneutem Adressimport überschrieben.

» Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen für die AEB Plug-ins für SAP® wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner bei AEB.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie die Nachweisart wieder entsprechend ändern.

2.5 Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB

Sie müssen Lieferantenerklärungen auf „keine Präferenz“ setzen, wenn diese noch aktive Bewertungen haben (abhängig der im System eingestellten durchschnittlichen Lagerdauer). Das können neben den Bewertungen des aktuellen Jahres ggf. auch die Bewertungen vergangener Zeiträume sein.

Um die (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten auf „keine Präferenz“ zu setzen, führen Sie einen der folgenden Schritte aus:

- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen das Kennzeichen „keine Präferenz“ sowie die Kumulierungsangabe auf „keine Angabe“.
- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen den präferenziellen Ursprung auf „QU“. (Eine Änderung der Kumulierungsangabe ist dann nicht erforderlich.)

💡 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

Anschließend passen Sie in den über den 1. Februar 2020 gültigen (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten den Gültigkeitszeitraum an. Führen Sie hierzu die folgenden Schritte aus:

1. Setzen Sie im Nachweis in der Mappe *Grunddaten* hierzu das Gültigkeitsende auf den 31. Januar 2020.
 2. Deaktivieren Sie in der Mappe *Optionen* die Option *Automatische Verlängerung aktiv*.
- » Langzeit-Lieferantenerklärungen, die Sie noch nicht angefordert haben bzw. für die Sie keine Rückmeldung bekommen haben, können Sie stattdessen stornieren.

2.6 Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB

Mit der Auswertung „Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB“ können Sie die betroffenen Nachweispositionen finden. Sie müssen die Nachweispositionen auf „keine Präferenz“ setzen, die noch aktive Bewertungen haben (abhängig der im System eingestellten durchschnittlichen Lagerdauer). Das können neben den Bewertungen des aktuellen Jahres ggf. auch die Bewertungen vergangener Zeiträume sein.

Um die Nachweispositionen auf „keine Präferenz“ zu setzen, führen Sie einen der folgenden Schritte aus:

- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen das Kennzeichen „keine Präferenz“ sowie die Kumulierungsangabe auf „keine Angabe“.
- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen den präferenziellen Ursprung auf „QU“. (Eine Änderung der Kumulierungsangabe ist dann nicht erforderlich.)

 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

2.7 Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen

Die Ergebnisse der Nachweispflege können Sie anhand der Auswertung „Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB“ überprüfen.

» Geänderte Ergebnisse können nach erfolgtem Joblauf „Durchführung der Handelswarenbewertung“ eingesehen werden.

2.8 Materialien neu kalkulieren

Mit den aktualisierten Bewertungen führen Sie eine Gesamtkalkulation aller Materialien durch.

2.9 Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen

Der Widerruf der an Ihre britischen Kunden ausgestellten Langzeit-Lieferantenerklärungen muss außerhalb von Origin & Preferences erfolgen. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für ein mögliches Anschreiben:

Revocation of long-term supplier's declaration

Dear Sir or Madam,

We hereby revoke our long-term supplier's declaration (number XXX) dated (date) for all articles. Unfortunately, we can no longer confirm the preferential origin of the goods.

Should you have any questions, please do not hesitate to contact us.

Kind regards,

XXX

2.10 Adressdaten britischer Kunden umstellen

Damit zukünftig für Ihre britischen Kunden keine Lieferantenerklärungen mehr angelegt werden, stellen Sie die Adressdaten der Kunden wie folgt um:

1. Klicken Sie *Stammdaten – Adressübersicht*.
2. Filtern Sie nach Land „GB“ und Rolle „Kunde“.
3. Öffnen Sie den jeweiligen Kunden.
4. Entfernen Sie die Nachweisart.

Wenn Sie die Nachweisart per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollten Sie hier zukünftig die Nachweisart „leer“ übergeben. Sollten Sie das Feld *Nachweis anlegen* ebenfalls per Schnittstelle übertragen, muss dies ebenfalls entsprechend angepasst werden.

» Das Feld *Nachweis anlegen* ist erst ab Schnittstellenversion 2.2 verfügbar. In vorangegangenen Versionen wird das Feld automatisch als gesetzt gewertet.

Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die im System durchgeführte Änderung überschrieben.

» Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen für die AEB Plug-ins für SAP® wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner bei AEB.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie dies entsprechend berücksichtigen.

3 Szenario 2: Eingeschränkte Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich

Abweichend zu Szenario 1 setzen Sie hier die Waren aus dem Vereinigten Königreich nicht generell auf „keine Präferenz“. Stattdessen entfernen Sie gezielt diejenigen Länder als bestätigte Abkommen, bei denen Sie nicht sicher sind, dass sie Waren aus dem Vereinigten Königreich als EU-Ursprung anerkennen.

Das Vorgehen ist jedoch nur bei Lieferantenerklärungen möglich und praktikabel. In Fall einer anderen Nachweisart setzen Sie die Waren dennoch auf „keine Präferenz“ (Szenario 1).

3.1 Waren im Vereinigten Königreich

Wenn Sie Waren mit Origin & Preferences verwalten kann sich ggf. eine nachträgliche Einschränkung der Präferenz auf von Ihnen gewählte Bestimmungsländer als schwierig erweisen und muss ggf. außerhalb von Origin & Preferences organisatorisch gelöst werden. Dies gilt für folgende Waren:

- Waren, die sich physisch im Vereinigten Königreich befinden
- Waren, die Sie im Vereinigten Königreich herstellen
- Waren, die Sie in das Vereinigte Königreich importieren bzw. aus dem Vereinigten Königreich exportieren

3.2 Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen

Wenn Sie kundenindividuelle Dokumente einsetzen, prüfen Sie, ob auf den von Origin & Preferences erstellten Lieferantenerklärungen das Vereinigte Königreich (GB) als EU-Mitgliedstaat genannt ist und dies entfernt werden sollte.

» Für Anpassungen der Dokumente wenden Sie an Ihren Ansprechpartner bei AEB.

3.3 Auswertungen ausführen

Sie können die vom Brexit betroffenen Materialien und Nachweise mithilfe von Auswertungen ermitteln. Diese finden Sie unter *System – Auswertungen*. Die folgenden Auswertungen stehen Ihnen dazu zur Verfügung:

- Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB
- Nachweise an Kunden in GB
- Nachweise von Lieferanten aus GB
- Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB
- Präferenzberechtigte Materialien von Lieferanten aus GB
- Stücklisten mit Produktionsland GB

Anschließend können Sie die Nachweise bzw. Nachweispositionen entsprechend bearbeiten.

3.4 Adressdaten britischer Lieferanten umstellen

Wenn Sie für Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich in Ihrer Einschätzung unsicher bzgl. der Präferenz sind und daher auf die Präferenz verzichten, setzen Sie die Nachweisart Ihrer britischen Lieferanten auf „NEM“.

Wenn Sie die Nachweisart des Lieferanten per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollte hier zukünftig die Nachweisart „NR“ übergeben werden. Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die von Ihnen im System durchgeführte Änderung bei erneutem Adressimport überschrieben.

» Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen für die AEB Plug-ins für SAP® wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner bei AEB.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie die Nachweisart wieder entsprechend ändern.

3.5 Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB

Für Länder/Zonen, bei denen Sie nicht sicher sind, ob sie Waren aus dem Vereinigten Königreich weiterhin als EU-Ursprung anerkennen, müssen Sie in den Grunddaten der (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten diese als bestätigte Abkommen entfernen. Zu berücksichtigen sind Nachweise, die noch aktive Bewertungen haben (abhängig der im System eingestellten durchschnittlichen Lagerdauer). Das können neben den Bewertungen des aktuellen Jahres ggf. auch die Bewertungen vergangener Zeiträume sein.

💡 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

Im Falle, dass Sie in Kapitel 3.4 die Nachweise auf NEM gesetzt haben, passen Sie die über den 1. Februar 2020 gültigen (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten den Gültigkeitszeitraum an. Führen Sie hierzu die folgenden Schritte aus:

1. Setzen Sie im Nachweis in der Mappe *Grunddaten* hierzu das Gültigkeitsende auf den 31. Januar 2020.
 2. Deaktivieren Sie in der Mappe *Optionen* die Option *Automatische Verlängerung aktiv*.
- » Langzeit-Lieferantenerklärungen, die Sie noch nicht angefordert haben bzw. für die Sie keine Rückmeldung bekommen haben, können Sie stattdessen stornieren.

3.6 Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB

Mit der Auswertung „Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB“ können Sie die betroffenen Nachweispositionen auffinden.

Lieferungen aus Drittländern

Bei Lieferung aus Drittländern (Nachweisart UE oder WVB) ist es nicht möglich, bestätigte Abkommen zu entfernen. Hier müssen Sie im Sinne des Worst-Case-Prinzips die Präferenz ganz entfernen.

Um die Nachweispositionen auf „keine Präferenz“ zu setzen, führen Sie einen der folgenden Schritte aus:

- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen das Kennzeichen „keine Präferenz“ sowie die Kumulierungsangabe auf „keine Angabe“.
 - Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen den präferenziellen Ursprung auf „QU“. (Eine Änderung der Kumulierungsangabe ist dann nicht erforderlich.)
-  Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

Lieferantenerklärungen

Bei Lieferantenerklärungen, bei denen Sie nicht sicher sind, ob für alle bestätigten Abkommen die Waren aus dem Vereinigten Königreich weiterhin als EU-Ursprung anerkannt werden, können Sie in den Grunddaten die jeweils unklaren Abkommen als bestätigte Abkommen entfernen. Dies betrifft dann alle Nachweispositionen, d.h. auch diejenigen, die keinen britischen Ursprung haben.

Wenn Sie die Änderung nur für Nachweispositionen mit britischem Ursprung durchführen möchten, können Sie die jeweils unklaren Abkommen nur in den einzelnen Nachweispositionen mit britischem Ursprung ausnehmen. In den Grunddaten bleiben die Abkommen weiterhin bestätigt.

3.7 Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen

Die Ergebnisse der Nachweispflege können Sie anhand der Auswertung „Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB“ überprüfen.

- » Geänderte Ergebnisse können nach erfolgtem Joblauf „Durchführung der Handelswarenbewertung“ eingesehen werden.

3.8 Materialien neu kalkulieren

Mit den aktualisierten Bewertungen führen Sie eine Gesamtkalkulation aller Materialien durch.

3.9 Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen

Der Widerruf der an Ihre britischen Kunden ausgestellten Langzeit-Lieferantenerklärungen muss außerhalb von Origin & Preferences erfolgen. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für ein mögliches Anschreiben:

Revocation of long-term supplier's declaration

Dear Sir or Madam,

We hereby revoke our long-term supplier's declaration (number XXX) dated (date) for all articles. Unfortunately, we can no longer confirm the preferential origin of the goods.

Should you have any questions, please do not hesitate to contact us.

Kind regards,

XXX

3.10 Adressdaten britischer Kunden umstellen

Damit zukünftig für Ihre britischen Kunden keine Lieferantenerklärungen mehr angelegt werden, stellen Sie die Adressdaten der Kunden wie folgt um:

1. Klicken Sie *Stammdaten – Adressübersicht*.
2. Filtern Sie nach Land „GB“ und Rolle „Kunde“.
3. Öffnen Sie den jeweiligen Kunden.
4. Entfernen Sie die Nachweisart.

Wenn Sie die Nachweisart per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollten Sie hier zukünftig die Nachweisart „leer“ übergeben. Sollten Sie das Feld *Nachweis anlegen* ebenfalls per Schnittstelle übertragen, muss dies ebenfalls entsprechend angepasst werden.

» Das Feld *Nachweis anlegen* ist erst ab Schnittstellenversion 2.2 verfügbar. In vorangegangenen Versionen wird das Feld automatisch als gesetzt gewertet.

Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die im System durchgeführte Änderung überschrieben.

» Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen für die AEB Plug-ins für SAP® wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner bei AEB.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie dies entsprechend berücksichtigen.

4 Weitere Hinweise

Bitte stellen Sie sicher, dass für die Dauer der Bereinigung nicht anderweitig mit dem System gearbeitet wird, um Komplikationen zu vermeiden.

Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Brexit hat AEB für Sie auf ihrer Serviceportalseite zusammengestellt.

<https://service.aeb.de/open/brexit/produktuebersicht/origin-preferences/>

AEB SE . Hauptsitz . Sigmaringer Straße 109 . 70567 Stuttgart . Deutschland . +49 711 72842 0 . www.aeb.com . info.de@aeb.com . Registergericht: Amtsgericht Stuttgart . HRB 767 414 . Geschäftsführende Direktoren: Matthias Kieß, Markus Meißner . Vorsitzende des Verwaltungsrats: Maria Meißner

Standorte

Düsseldorf . Hamburg . Lübeck . Mainz . Malmö . München . New York . Prag . Rotterdam . Salzburg . Singapur . Soest . Stuttgart . Warwick . Zürich